

88. 1. Umfang der Vollmacht eines kaufmännischen Angestellten.

2. Ist ein Verkäufer, der von einer Stadtgemeinde als Käuferin zur Begleichung seiner Kaufpreisforderungen Zahlungsanweisungen auf die Gemeindefasse nebst beigedruckten Quittungsentwürfen erhalten und angenommen hat, der Käuferin gegenüber behufs Verhütung eines Mißbrauchs dieser Schriftstücke durch einen Unbefugten zu deren sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet und eventuell Schadenersatzpflichtig?

3. Inwieweit sind Beamte einer Gemeindefasse verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften von angeblichen Quittungen des angewiesenen Zahlungsempfängers zu prüfen, die ihnen mit den echten Zahlungsanweisungen behufs Auszahlung der angewiesenen Beträge vorgelegt werden?

BBB. §§ 133, 157, 167, 276.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1910 i. S. F. Wwe. (Kl.) w. Stadt M. (Bekl.). Rep. II. 493/09.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Firma hatte der verklagten Stadtgemeinde auf deren käufliche Bestellung Waren für insgesamt 3641,48 M geliefert. Diese Summe war seitens der Gemeindefasse der verklagten Stadt in 13 Teilbeträgen auf Grund vorgelegter Zahlungsanweisungen der Beklagten und angeblicher, in Wirklichkeit aber gefälschter Quittungen der Klägerin an deren Angestellten F. bezahlt worden. Die Anweisungen nebst beigedruckten Quittungsentwürfen hatte die Beklagte vorher der Klägerin übersandt. Die Klägerin wollte diese Zahlungen nicht als Tilgung der bezeichneten Schuld gelten lassen, da F., der die eingezogenen Beträge unterschlagen habe, nicht berechtigt gewesen sei, Gelder für sie zu erheben und darüber zu quittieren, und da die von ihm vorgelegten Quittungen gefälscht seien. Sie erhob daher Klage auf Zahlung des angeblich noch geschuldeten Kaufpreises der Waren mit 3641,48 M nebst Zinsen. Die Beklagte machte geltend: der Angestellte F. sei von der Klägerin ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt gewesen, für sie Geld sowohl bei öffentlichen Kassen als auch bei Privatpersonen in Empfang

zu nehmen und darüber zu quittieren. Jedenfalls habe die Klägerin insofern fahrlässig gehandelt, als sie die ihr überbrachten Zahlungsanweisungen mit Quittungsentwürfen offen habe herumliegen lassen, so daß F. sie habe an sich nehmen und nach Unterzeichnung der Quittungsvordrucke die angewiesenen Geldbeträge habe erheben können. Infolgedessen sei ihr, der Beklagten, ein Schadensersatzanspruch in Höhe des eingeklagten Betrags entstanden, womit sie gegen die Klageforderung aufrechne. Die Klägerin berief sich dagegen noch darauf, daß die Beklagte ihr gemäß §§ 276, 278 BGB. für die grobe Fahrlässigkeit ihrer Beamten hafte, indem diese auf die Vorlage der auf den ersten Blick als gefälscht zu erkennenden Quittungen hin die Zahlungen geleistet hätten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht änderte aber auf die von der Beklagten eingelegte Berufung das erste Urteil dahin ab, daß es die Beklagte verurteilte, der Klägerin 910,37 M. nebst Zinsen zu zahlen, und die Klägerin mit ihrer Mehrforderung abwies. Die von beiden Parteien gegen das Berufungsurteil eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst verneint, daß die Klägerin die von der Beklagten bewirkte Zahlung der eingeklagten Summe an ihren Angestellten F. gegen sich gelten lassen müsse, namentlich daß durch die an diesen geleisteten Zahlungen die geschuldete Leistung an die Gläubigerin, oder an einen von ihr Bevollmächtigten bewirkt worden sei. In letzterer Hinsicht hat das Berufungsgericht aus den von der Beklagten zum Nachweis einer Bevollmächtigung des F. durch die Klägerin geltend gemachten Tatsachen ... nicht gefolgert, daß F. von der Klägerin gerade zur Gelderhebung bei öffentlichen Kassen ermächtigt gewesen sei. Es hat hierzu ausgeführt, nach der Sachlage sei es ausgeschlossen, daß die Kassenbeamten der Beklagten die streitigen Zahlungen an F. geleistet hätten, weil sie das Vorliegen einer ihm stillschweigend von der Klägerin erteilten Inlassovollmacht angenommen hätten. Auf Quittungen, die etwa von F. selbst für die Klägerin unter Beifügung eines das Angestelltenverhältnis desselben andeutenden Zusaßes („per F. F. Wwe. F.“) ausgestellt gewesen wären, würden sie keine Zahlung

geleistet, sondern die Vollziehung der Quittungen durch den Inhaber der klagenden Firma selbst verlangt haben. Die fraglichen Zahlungen seien daher von ihnen deshalb an F. geleistet worden, weil von ihnen die von diesem mit der Unterschrift „F. F. Wwe.“ vorgelegten Quittungen als von dem Firmeninhaber selbst vollzogen angesehen worden seien. Da dieses aber nicht der Fall gewesen sei, somit § 370 BGB. nicht zutreffe, hätten die an F., den Überbringer der Quittungen, geleisteten Zahlungen die Beklagte an sich nicht von ihrer Schuld befreit.

Diese Ausführungen sind von der Beklagten mit der Anschlußrevision hauptsächlich deshalb angefochten worden, weil das Berufungsgericht mit Unrecht und ohne genügende Begründung — namentlich ohne zu berücksichtigen, daß die fragliche Ermächtigung auch in anderer Weise als durch die Übergabe echter Quittungen erteilt worden sein könnte, — verneint habe, daß demselben eine allgemeine, sich auch auf die Erhebung von Geldern bei öffentlichen Kassen erstreckende Inkassovollmacht erteilt worden sei. In dieser Hinsicht ist namentlich gerügt worden, daß das Berufungsgericht die von der Beklagten erbotenen Beweise über Gelderhebungen des F. außerhalb des Kontors der Klägerin und über die Kenntnis und Duldung dieser Gelderhebungen seitens der Klägerin nicht erhoben habe.

Diese Angriffe konnten keinen Erfolg haben. Was den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Umfang der fraglichen Vollmacht des F. betrifft, so ist derselbe, da die Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen (§§ 48 ff. HGB.) nicht in Frage steht, das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 167) aber keine näheren einschlägigen Vorschriften enthält, nach dem von der Klägerin kundgegebenen Willen zu bestimmen, für dessen Auslegung die allgemeinen Grundsätze der §§ 133, 157 BGB. gelten, wobei aber auch die Umstände des Falles und die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen sind (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 221, 223). Es erhellt aber nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Verneinung des von der Beklagten behaupteten Umfangs der fraglichen Vollmacht gegen diese Grundsätze verstoßen hätte. Vor allem hat es nicht verkannt, daß es sich hier nicht nur um die Frage der Anwendbarkeit des § 370 BGB., sondern auch darum handelt, ob die in Rede stehende allgemeine, zugleich die Berechtigung zur Gelderhebung bei öffentlichen Kassen

in sich schließende Vollmacht von der Klägerin dem F. auch stillschweigend erteilt werden konnte. Demgemäß hat es auch die einschlägigen Behauptungen der Beklagten und die gesamte Sachlage gewürdigt und ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß eine etwa von der Klägerin dem F. erteilte Ermächtigung zur Selberhebung sich keinesfalls auch auf die Erhebung von Geldern bei öffentlichen Kassen erstreckt habe. Diese Annahme hat das Berufungsgericht durch den Hinweis darauf begründet, daß die Kassenbeamten der Beklagten auf Grund einer allgemeinen Inkassovollmacht allein — ohne die Vorlegung von Quittungen, die mit der Unterschrift des Inhabers der klagenden Firma selbst versehen waren, — die fraglichen Zahlungen nicht geleistet haben würden. Hieraus ergibt sich dem Zusammenhange nach als Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keinen Grund und somit auch nicht den Willen hatte, dem F. für die Gelderhebungen bei öffentlichen Kassen allgemeine Inkassovollmacht zu erteilen, da er daraufhin allein doch keine Zahlung für die Klägerin erhalten haben würde. Die Erteilung einer etwaigen Spezialvollmacht für solche Gelderhebungen durch Übergabe von Quittungen, die mit der echten Unterschrift des Inhabers der klägerischen Firma versehen waren, kommt aber für die hier in Rede stehenden unbefugten Gelderhebungen des F. überhaupt nicht in Frage, da die von diesem den Kassenbeamten übergebenen Quittungen nicht die echte Unterschrift des Inhabers der Firma trugen, und somit kein Grund für die Annahme vorliegt, daß dieser den F. in bezug auf diese Gelderhebungen irgendwie bevollmächtigt habe.

Im übrigen hat das Berufungsgericht bei seiner erwähnten Würdigung auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt; denn diese erheischen nicht, daß wer einen andern für gewisse Gelderhebungen (z. B. bei der Post oder bei Privatpersonen) bevollmächtigt hat, unter allen Umständen so angesehen werde, als ob er ihm auch Vollmacht für andere Gelderhebungen, insbesondere bei andern öffentlichen Kassen, erteilt habe, namentlich wenn bei diesen, wie im gegebenen Falle, die Auszahlung der Gelder davon abhängt, daß der Kasse eine mit der Unterschrift des Gläubigers selbst versehene Quittung übergeben wird. Die Umstände des vorliegenden Falls und die Verkehrsanschauung hat das Berufungsgericht aber ausreichend berücksichtigt, und zwar gerade bezüglich

des hier vor allem in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs bei öffentlichen Kassen, wogegen eine für andere Verkehrsgebiete etwa bestehende abweichende Verkehrsanschauung nicht maßgebend sein kann. Die angefochtene Würdigung des Berufungsgerichts ist daher rechtlich nicht zu beanstanden in tatsächlicher Hinsicht aber vom Revisionsgericht nach § 561 BPO. nicht nachzuprüfen, namentlich nicht bezüglich der Frage, ob aus den feststehenden und aus den unter Beweis gestellten Tatsachen zu folgern ist, daß die Klägerin dem F. auch für Gelberhebungen bei öffentlichen Kassen Vollmacht erteilt habe. Hiernach erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß die streitige Schuld durch die in Frage stehenden Zahlungen an F. nicht getilgt worden sei, als rechtlich einwandfrei.

Trotzdem hat aber das Berufungsgericht die eingeklagte, ihrer Entstehung nach unbestrittene Forderung nicht ihrem vollen Betrag nach als begründet angesehen, weil der Beklagten ein von ihr mit Recht mittels Aufrechnung geltend gemachter Anspruch auf Ersatz des ihr durch das fahrlässige Verhalten der Klägerin entstandenen Schadens insofern zustehe, als durch die von der Beklagten an F. geleisteten Zahlungen die eingeklagte Forderung nicht getilgt sei.

Die Revisionsklägerin hat zwar gerügt, daß das Berufungsgericht diesen Schadenersatzanspruch nicht auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift gestützt habe, und daß er sich auch nicht durch die Vorschriften des § 823 Absf. 1 und 2 BGB. rechtfertigen lasse. Doch kann dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen; denn auch wenn sich dieser Schadenersatzanspruch nicht durch die Vorschriften des § 823 Absf. 1 und 2 begründen läßt — worüber sich das Berufungsgericht nicht klar ausgesprochen hat, und was auch im Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen dahingestellt bleiben kann —, so erscheint er doch auf Grund des für die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen der Parteien zunächst in Betracht kommenden Vertragsverhältnisses, bei dessen Abwicklung der fragliche Anspruch entstanden sein soll, als gerechtfertigt, da das Berufungsgericht die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat. Nach diesen hat nämlich die Klägerin, durch nicht hinreichend sorgfältige Bewahrung der eingegangenen und durch nicht hinreichende Überwachung des Eingangs der zu erwartenden Zahlungsanweisungen, es ermög-

licht, daß F. unbefugt sich in den Besitz der 13 Zahlungsanweisungen setzen und nach Fälschung der Unterschrift des Firmeninhabers unter den vorgedruckten Quittungen die angewiesenen Beträge bei den Kassen der Beklagten erheben konnte. Die vom Berufungsgericht gegebene Würdigung dieses Verhaltens der Klägerin dahin, daß sie dadurch die Pflicht verlegt habe, im Verkehr ihr Verhalten so einzurichten, daß dabei Benachteiligungen anderer vermieden werden, erscheint namentlich im Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Parteien als durch die Bestimmungen der §§ 157, 242, 276 BGB. gerechtfertigt. Die Eigenschaft der Beklagten als städtische Korporation und der bei ihr übliche, der Klägerin unbestrittenermaßen bekannte Geschäftsgang brachten nämlich die vom Berufungsgericht festgestellte besondere Art der Bezahlung der Warenforderungen der Klägerin in der Weise mit sich, daß auf die Einreichung der Rechnungen derselben hin seitens der Beklagten entsprechende, mit Quittungsentwürfen versehene Zahlungsanweisungen auf ihre Kassen der Klägerin zurückgesandt wurden, worauf diese gegen Vorlage der Zahlungsanweisungen und der von ihr unterzeichneten Quittungen die angewiesenen Geldbeträge bei der städtischen Kasse zu erheben hatte. Aus dieser ihr bekannten Art der Bezahlung ergab sich aber ohne weiteres eine vertragliche Verpflichtung der Klägerin, die ihr übersandten Zahlungsanweisungen und Quittungsentwürfe so sorgfältig zu verwahren, daß sie nicht in die Hände Unberechtigter geraten konnten, und daß so ein naheliegender Mißbrauch derselben durch deren Vorlegung bei der Kasse der Beklagten und durch Erhebung der angewiesenen Beträge nach Fälschung der Quittungsunterschriften nach Möglichkeit verhindert wurde. Eine solche Verpflichtung der Klägerin ist schon aus den Grundsätzen von Treu und Glauben und der einschlägigen Verkehrs-sitte (§§ 157, 242 BGB.) herzuleiten; denn hiernach hat der eine Vertragsschließende dem ihm bekannten besonderen Interesse des andern Rechnung zu tragen und bei der Abwicklung des Geschäfts sein Verhalten so einzurichten, daß eine Benachteiligung des andern tunlichst vermieden wird. Wird diese selbstverständliche Vertragspflicht von dem einen Vertragsschließenden fahrlässig verletzt, also in dieser Hinsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen (§ 276), so wird er verpflichtet, den dem anderen dadurch

erwachsenen Schaden zu ersetzen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 19, Bd. 53 S. 201). Alles dies trifft aber bezüglich des vom Berufungsgericht festgestellten Verhaltens der Klägerin der Beklagten gegenüber zu, so daß die Folgerung einer Schadenerschuld der Klägerin als gerechtfertigt erscheint. Die Annahme einer Fahrlässigkeit der Klägerin in bezug auf die Verwahrung der Zahlungsanweisungen wird auch nicht durch die Verschiedenheit ausgeschlossen, die zwischen diesen Anweisungen und echten Quittungen in bezug auf die Vorschrift des § 370 BGB. besteht. Es erhellt namentlich nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des fraglichen Verhaltens der Klägerin den hervorgehobenen Unterschied verkannt hätte. . . . Hiernach erscheint die Feststellung der fraglichen Schadenerschuld der Klägerin als rechtlich einwandfrei.

Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, bei der Entstehung des der Beklagten erwachsenen Schadens habe auch ein von dieser gemäß § 278 BGB. zu vertretendes Verschulden ihrer Kassenbeamten mitgewirkt, das allerdings die Verpflichtung der Klägerin zum Ersatz des in erster Linie durch ihre Fahrlässigkeit verursachten Schadens nicht völlig beseitige, aber doch auf den Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß § 254 BGB. von Einfluß sei, so daß der Klägerin die Erschuldigung zu $\frac{3}{4}$, der Beklagten zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen sei. Der Schaden würde nämlich der Beklagten nicht erwachsen sein, wenn ihre Kassenbeamten die gefälschten Quittungen als Fälschungen erkannt und daraufhin die Zahlungen an F. verweigert hätten. Die Unterschiede zwischen den echten Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma und den auf den gefälschten Quittungen befindlichen Unterschriften seien so erheblich, daß die Beanstandung und Zurückweisung der Fälschungen nahegelegen habe. Da die Kassenbeamten wegen der seit Jahren von der Klägerin der Beklagten gemachten Lieferungen nicht selten in der Lage gewesen seien, echte Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma zu sehen, so hätten ihnen bei schärferer Aufmerksamkeit die Abweichungen der fraglichen Quittungen auffallen müssen. Der Umstand, daß F. sich bis dahin als ehrlich erwiesen habe, habe die Beklagte und ihre Kassenbeamten nicht von ihrer Prüfungspflicht in bezug auf die Echtheit der von F. vorgelegten Quittungen entbunden.

Auch diese von der Beklagten mittels Anschlußrevision angefochtenen Ausführungen enthalten keine Gesetzesverletzung. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht hierbei den Begriff der Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) verkannt hätte. Grundfähig ist nämlich die Annahme rechtlich nicht zu mißbilligen, daß Kassenbeamte, denen angeblich von den Gläubigern selbst unterschriebene Quittungen von andern Personen behufs Erhebung der darin bezeichneten Geldbeträge übergeben werden, vor Ausbezahlung auf die Echtheit der Unterschrift zu achten und im Fall eines sich hierbei ergebenden Verdachts der Fälschung die Ausbezahlung der quittierten Beträge zu verweigern haben; denn dies erheischt gerade die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, namentlich dann, wenn zwischen demjenigen, für welchen die Kassenbeamten die Zahlungen zu leisten haben, und dem Gläubiger, von dem die Quittung angeblich herrührt, ein Vertragsverhältnis besteht. Auch hier trifft der bereits hervorgehobene Gesichtspunkt zu, wonach der eine Vertragsschließende dem ihm bekannten besondern Interesse des andern Rechnung zu tragen und bei der Abwicklung des Geschäfts sein Verhalten so einzurichten hat, daß eine Benachteiligung des andern tunlichst vermieden wird. Überdies hängt nach § 370 BGB. und § 416 BPD. die Gültigkeit einer an den Überbringer einer Quittung geleisteten Zahlung in der Regel von der Echtheit der darauf befindlichen Unterschrift des Gläubigers ab. In welcher Weise nun die erforderliche Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf Quittungen von den beteiligten Kassenbeamten vorzunehmen ist, hängt, soweit keine maßgebenden Vorschriften bestehen, von den Umständen des einzelnen Falles ab, ist also im wesentlichen Tatfrage. Für den vorliegenden Fall kommt die den Ausführungen des Berufungsgerichts zugrunde liegende, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfende Annahme in Betracht, daß den Kassenbeamten der Beklagten bei schärferer Aufmerksamkeit schon auf Grund ihrer bereits vorhandenen Kenntnis der echten Unterschriften des Inhabers der klagenden Firma die Unechtheit der unter den fraglichen Quittungen befindlichen Unterschriften hätte auffallen müssen. Hiernach würde mit der vom Berufungsgericht für erforderlich erachteten jeweiligen Prüfung der Unterschriften auf den vorgelegten Quittungen keine irgend erhebliche

Störung des Geschäftsgangs bei der Kasse der Beklagten verbunden gewesen sein, da es ja einer Herbeischaffung von Vergleichsmaterial zur Erkenntnis der Unechtheit der fraglichen Unterschriften seitens der beteiligten Kassenbeamten nicht bedurft haben würde. Daher kommen die von der Beklagten von der letzteren Unterstellung aus gegen die fragliche Auffassung des Berufungsgerichts vorgebrachten Bedenken für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Betracht. Endlich erscheint es auch nicht rechtsirrtümlich, daß das Berufungsgericht die Kassenbeamten zu der Prüfung der Unterschriften für verpflichtet erachtet hat, obgleich der Überbringer der Anweisungen und Quittungen, F., den Kassenbeamten persönlich als Angestellter der Klägerin bekannt war, und obgleich bis dahin kein Grund vorgelegen hatte, seiner Ehrlichkeit zu mißtrauen. Denn da trotz dieser Umstände die Möglichkeit einer Fälschung der fraglichen Quittungen nicht ausgeschlossen war, so erscheinen sie nicht als genügend, um die Unterlassung der Prüfung zu rechtfertigen und die von demselben angenommene Fahrlässigkeit der Kassenbeamten gänzlich auszuschließen. Im übrigen ist aber daraus, daß das Berufungsgericht bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens dazu gelangt ist, die Ersatzpflicht der Klägerin zu $\frac{3}{4}$, der Beklagten zu $\frac{1}{4}$, aufzuerlegen, zu schließen, daß es die von der Beklagten bezüglich der Kassenbeamten hervorgehobenen Umstände zu deren Gunsten berücksichtigt hat.“ . . .